

# Geschäftsordnung der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik

vom 27. September 1955

## Aufbau der Geschäftsordnung

I. Das Präsidium	§§ 1—3
II. Die Sitzungen der Länderkammer und der Ausschüsse	§§ 4—6
III. Ausschüsse	§§ 7—8
IV. Die Fraktionen	§ 9
V. Gemeinsame Tagung der Länderkammer mit der Volkskammer	§ 10
VI. Behandlung der Vorlagen	§ II
VII. Die Sitzungen der Länderkammer	§§ 12-20
1. Die Tagesordnung	§§ 12-13
2. Die Redeordnung	§ 14
3. Der Schluß der Beratung, die Fragestellung und Abstimmung	§§ 15-20

### I. Das Präsidium

#### § 1

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Beisitzern; ihre Zahl bestimmt die Länderkammer.

(2) Das Präsidium beschließt mit Stimmenmehrheit. Es ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Das Präsidium muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

#### § 2

(1) Die Länderkammer wählt in ihrer ersten Sitzung unter der Leitung ihres ältesten Abgeordneten (Alterspräsidenten) den Präsidenten.